

Satzung CASCONCEPT

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **CASCONCEPT** und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Castrop-Rauxel eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, parteipolitisch und konfessionell unabhängig, durch Maßnahmen und Aktionen das urbane Leben zu fördern, zu verbessern und dieses Interesse auch nach außen zu vertreten. An diesem Prozess sollen alle in der Altstadt wirkenden Händler, Handwerker, Dienstleister, Freiberufler, kurz alle Gewerbetreibenden, Immobilieneigentümer, Sparkassen und Banken, Gaststätten, das Beherbergungsgewerbe, die kommunalen Behörden, Verbände, Vereine und sonstigen Institutionen beteiligt werden.
Ziel ist es, die Anziehungskraft und Qualität der Altstadt Castrop-Rauxel zu stärken, die Lebensqualität ebenso wie die Besucherfrequenz nachhaltig zu steigern. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken, durch Förderung und Durchführung geeigneter Maßnahmen.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt, eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt, etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die unternehmerisch tätig ist. Darunter sind auch alle freiberuflich Tätigen zu verstehen. Ebenso können alle Eigentümer von Immobilien Mitglied des **CASCONCEPT** werden.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. Tag des Monats, der dem Aufnahmeantrag folgt oder auf Antrag rückwirkend zum Jahresbeginn. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragssteller ohne gesonderte Begründung bekannt zu geben.
4. Neben den genannten ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder. Diese können sowohl juristische als auch natürliche Personen oder Personenvereinigungen sein. Sie haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, der Liquidation des Unternehmens oder der Auflösung der sonstigen Vereinigung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund vom Vorstand ausgesprochen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die daraus sich ergebenden Pflichten, in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder länger als 6 Monate keine Beitragszahlung leistet. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Das Mitglied kann dagegen binnen eines Monats nach Zugang des Schreibens schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Erstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch eine jährliche Spende.
3. Fälligkeit der Beiträge
 - Die Beiträge sind jährlich, halbjährlich oder quartalsweise zu entrichten.
 - Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
4. Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur in Höhe der eingezahlten bzw. fällig gewordenen Beiträge. Bei Ausschluss ist der Beitrag noch bis zum Ablauf der ordnungsgemäßen Kündigungsfrist zu zahlen.
5. Ausnahmeregelungen
 - Der Vorstand ist ermächtigt, in speziellen Fällen eine pragmatische Lösung herbeizuführen.
 - Jede Ausnahmeregelung muss im Einzelfall durch den Vorstand genehmigt werden.
6. Persönliche Mitgliedschaften / Förderungen / Spenden
 - Der Verein ist nicht gemeinnützig. Deshalb ist es dem Verein nicht möglich, steuerlich absetzbare Spendenquittungen zu erstellen. Bescheinigungen über freiwillige Zuwendungen werden auf Anfrage ausgehändigt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, ansonsten nach Bedarf einzuberufen. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand möglichst in den ersten sechs Monaten eines Jahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt formlos schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein bekannte Adresse. Bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten können auch andere Punkte behandelt werden als auf der Tagesordnung vorgesehen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nach dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt ist nur, wer den fälligen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung kann ein Vertreter schriftlich bevollmächtigt werden. Bevollmächtigte sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu bestellen. Ein Mitglied, ein Vertreter darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Die Vollmacht/en ist/sind dem Vorstand vor Beginn der Versammlung vorzulegen und von diesem zu den Vereinsakten zu nehmen.

7. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig.

8. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters
- Anzahl der anwesenden und vertretenden Mitglieder mit Stimmrecht
- Die Tagesordnung
- Die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen
- Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen

10. Vertreter der Interessenvertreter des Handels, der Immobilieneigentümer und von weiteren Interessenvertretungen von Mitgliedern können bei der Mitgliederversammlung als Gäste mit Zustimmung des Vorstandes zugelassen werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- auf Vorschlag der Mitgliederversammlung weiteren Vorstandsmitgliedern

und als geborenem Mitglied

- dem jeweils amtierenden Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel

2. Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den Schatzmeister jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung oder den Rechnungsprüfern zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Aufstellung des Haushaltsplans
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Durchführung der laufenden Geschäfte
- Erstellung des Jahresberichts

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands müssen schriftlich festgehalten werden.
6. Der Vorstand organisiert die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, allen Akteuren in der Altstadt und weiteren Organisationen, z.B. der Forum Betriebs GmbH und der Werbegemeinschaft Widumer Platz.
7. Der Vorstand stimmt sich mit den Parteien bzw. den Ratsfraktionen über Fragen der Altstadtentwicklung ab.
8. Der Vorstand lädt bedarfsbezogen die Händler, Immobilieneigentümer, Dienstleister, Freiberufler und Gewerbetreibenden der Altstadt zu Fragen der Altstadtentwicklung ein.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Der Verein bestellt 2 Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ernennt die drei Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Castrop-Rauxel mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Castrop-Rauxeler Altstadt verwendet werden muss. Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

Castrop-Rauxel, den 23.03.2015